



Oktober 2006 bis und mit April 2007 angegeben und der Einsatz mit 60 % (drei Tage pro Woche, Wochentage nach Absprache; Urk. 7/2/1). Im Rahmen der Durchführung des Zweifelfallsverfahrens (Urk. 7/1) gab die Beschwerdeführerin am 16. Oktober 2006 in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu Händen des Beschwerdegegners an, sie habe die Lehre in der B. \_\_\_ AG am 2. Oktober 2006 aufgenommen und sie wende für die Lehrabschlussprüfung zwei Stunden pro Tag an sechs Tagen pro Woche auf. Sie besuche seit dem 23. August 2006 jeden Mittwoch von 08.20 Uhr bis 14.35 Uhr die Schule. Sie sei nicht bereit und in der Lage, zu Gunsten einer unbefristeten Vollzeitstelle auf die 60%ige Wiederholung des dritten Lehrjahres zu verzichten. Sie habe erst ab dem 10. August 2006 Arbeitsbemühungen nachgewiesen, weil sie bis zum letzten Arbeitstag in der B. \_\_\_ AG nicht gewusst habe, ob sie dort bleiben könne. Sie habe befristete Stellen zu 100 % als Pharma-Assistentin gesucht (Urk. 7/3).

### 3.2.2.2.2

3.2.1.1.1 Der Beschwerdegegner hat die objektive Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin aufgrund der kurzen Zeit eines möglichen Arbeitseinsatzes in der Zeit vom 22. August bis zum 1. Oktober 2006 insgesamt zu Recht verneint. Fraglich ist lediglich, ob auf die Beschwerdeführerin die Rechtsprechung von BGE 110 V 207 Anwendung finden könnte, wonach bei arbeitslosen Versicherten, welche eine geeignete, aber nicht unmittelbar freie Stelle finden und annehmen, unter bestimmten Voraussetzungen die Vermittlungsfähigkeit bis zum Stellenantritt nicht weiter zu prüfen ist, weil die Aussichten, während dieser relativ kurzen Zeit von einem weiteren Arbeitgeber angestellt zu werden, verhältnismässig gering sind (BGE 110 V 207). Erforderlich ist aber, dass der Betreffende in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht all jene Vorkehren getroffen hat, die man vernünftigerweise von ihm erwarten darf, damit er so rasch als möglich eine neue Stelle antreten kann. Gleich ist vorzugehen, wenn eine versicherte Person im Rahmen eines Zwischenverdienstes eine 80%-Stelle annimmt, die es ihr aus objektiven Gründen verunmöglicht, für die restlichen 20 % noch einer separaten Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 29. November 2004, in Sachen Z., C 215/03, Erw. 3.2). Sinn und Zweck der Rechtsprechung nach BGE 110 V 207 ff. ist es, einer versicherten Person im Hinblick auf einen - theoretisch zwar möglichen, praktisch jedoch wenig wahrscheinlichen - früheren Stellenantritt nicht zuzumuten, mit dem Abschluss des neuen Arbeitsvertrages zuzuwarten und dadurch das Risiko einer allenfalls noch längeren Arbeitslosigkeit auf sich zu nehmen (vgl. Urteil des EVG vom 30. Mai 2003 in Sachen G., C 23/03, Erw. 4).

2.2.2.2.2 Diese Rechtsprechung ist indessen auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Sie bezieht sich nämlich nur auf Arbeitslose, die eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt suchen. Die Beschwerdeführerin hat sich indessen entschieden, ihre am 18. August 2003 begonnene Lehre als Pharma-Assistentin nach der nicht bestandenen Lehrabschlussprüfung am 13. Juli 2006 am 2. Oktober 2006 weiterzuführen. Dieser Entschluss stand im Übrigen bereits vor der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) vom 16. August 2006 fest (Urk. 7/10/3), datiert die Bestätigung für die Wiederholung des dritten Lehrjahres doch bereits vom 15. August 2006 (Urk. 7/2/1). Damit überwog jedoch der Ausbildungszweck gegenüber dem Erwerbzzweck, insbesondere besuchte die Beschwerdeführerin ab dem 23. August 2006 im Rahmen des Lehrverhältnisses jeden

Mittwoch von 08.20 Uhr bis 14.35 Uhr die Berufsschule (Urk. 7/3). Der (Lehr-)Stellenantritt per 2. Oktober 2006 erfolgte somit, prospektiv betrachtet, nicht in erster Linie zur Beendigung der Arbeitslosigkeit (vgl. ARV 1990 Nr. 14 S. 83, ARV 1996/1997 Nr. 35 S. 197).

3.2.2 Zusammenfassend ist die Beschwerde daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- E. \_\_\_\_\_

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.